

An den
Präsidenten des Südtiroler Landtages
Herrn Dr. Dieter Steger
Bozen

Bozen, den 24. Juni 2009

B E S C H L U S S A N T R A G

Mietenberechnung für Wohnungen des WOBI

Der Mietzins für eine Wohnung des Wohnbauinstituts ist im Sinne des Gesetzes auf 10 bis maximal 25 Prozent der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einer Familie festgesetzt.

Diese Regelung greift aber in jenen Fällen nicht, bei denen das Familienoberhaupt einer selbständigen Arbeit nachgeht und in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät. Zur Berechnung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäß Art. 112 des Landesgesetzes 13/98 – 2. Durchführungsverordnung – Punkt 7, (8) wird auf Grund des Grundsatzbeschlusses vom 25.11.2005 bei selbständiger Arbeit ein Einkommen berechnet, das nicht geringer als jenes des Kollektivvertrages der Kategorie sein darf. Hieraus ergibt sich gerade in Krisenzeiten ein enormes Ungleichgewicht zwischen der effektiven und der vom Land angenommenen erwirtschafteten Einkommensgrundlage. (Vergleichbar mit den auch von der Landesregierung oft angeprangerten und staatlich auferlegten Branchenrichtwerten in allen Bereichen der Wirtschaft)

Dies vorausgeschickt,

s p r i c h t

sich der Südtiroler Landtag dafür aus,

- bei nachweisbaren und belegbaren Fällen, die auf die Wirtschaftskrise zurückzuführen sind, von oben genannter Regelung abzusehen und den Mietzins auf Wohnungen des WOBI aufgrund des effektiv erzielten Einkommens zu berechnen.

L. Abg. Roland Tinkhauser

L. Abg. Pius Leitner

L. Abg. Ulli Mair

L. Abg. Sigmar Stocker

L. Abg. Thomas Egger